

# **Pensionsreglement Alters- und Gesundheitszentrum**

**vom 22. Januar 2024**



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Langzeitpflegeinstitutionen Ruggacker, Oberdorf, die Pflegewohnungen und die Studios in der Seniorenresidenz stellen Seniorinnen und Senioren Wohn-, Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten zur Verfügung. *Zweck*

<sup>2</sup> Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Personen mit Wohnsitz in Dietikon.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Langzeitpflegeinstitutionen Ruggacker, Oberdorf, die Pflegewohnungen und die Studios in der Seniorenresidenz sind Abteilungen des Alters- und Gesundheitszentrums. Das Alters- und Gesundheitszentrum ist Teil der Finanzabteilung. *Stellung innerhalb der Stadtverwaltung*

<sup>2</sup> Die Gesamtleitung ist dem Finanzvorsteher bzw. der Finanzvorsteherin unterstellt.

### **Art. 3**

Die Aufsicht über die städtischen Alters- und Pflegeheime wird gemäss Gesundheitsgesetzgebung ausgeübt. *Aufsicht*

### **Art. 4**

Der Gesamtleitung obliegt die Leitung des gesamten Zentrums und des Personals. *Gesamtleitung*

## **II. Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime Ruggacker, Oberdorf und Pflegewohnung, Pensionärinnen und Pensionäre der Studios Seniorenresidenz**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich nach Vorgabe des Alters- und Gesundheitszentrums in der Administration des Alters- und Gesundheitszentrums einzureichen. *Anmeldung*

<sup>2</sup> Die Gesamtleitung klärt mit der Leitung Pflege und Betreuung die Anmeldungen ab und entscheidet über die Aufnahme. Sie kann vor dem Eintritt ein ärztliches Zeugnis, eine vertrauensärztliche Untersuchung und weitere Unterlagen verlangen.

### **Art. 6**

Das Pensionsverhältnis wird in einem schriftlichen Vertrag bestätigt. *Pensionsvertrag*

## **Art. 7**

### *Einzug*

<sup>1</sup> Beim Einzug in die Häuser Ruggacker, Oberdorf und Pflegewohnung ist die erforderliche Ausstattung an Kleidung mitzubringen. Das Bett inkl. Bettwäsche und Frottiertücher wird vom Alters- und Gesundheitszentrum gestellt. Die übrigen Möbel können die Bewohnerinnen und Bewohner, soweit dafür im Zimmer Platz vorhanden ist, mitbringen.

<sup>2</sup> In den Studios der Seniorenresidenz sind alle persönlichen Gegenstände wie Kleider, Möbel und weitere Einrichtungsgegenstände, selber mitzubringen.

<sup>3</sup> Beim Einzug in ein Studio wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Das Zimmer bzw. das Studio ist bei Auszug so zu hinterlassen, wie es beim Einzug übernommen wurde. Erneuerungen und Änderungen des Wohnobjektes können nur nach Rücksprache mit der Gesamtleitung vorgenommen werden, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Allfällige Schäden und übermässige Abnutzung werden in Rechnung gestellt resp. mit der Vorauszahlung verrechnet.

## **Art. 8**

### *Verlegungen*

Die Gesamtleitung kann bei zunehmender Pflegebedürftigkeit oder aus anderen besonderen Umständen einen Zimmerwechsel oder, nach Anhörung des Heimarztes und der Leitung Pflege und Betreuung, die Verlegung in ein anderes Wohnangebot des Alters- und Gesundheitszentrums anordnen.

## **Art. 9**

### *Auszug*

<sup>1</sup> Das Pensionsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Es kann von beiden Parteien während den ersten 3 Monate innert 7 Tagen und ab dem 4. Monat beidseitig auf das Ende des nächst folgenden Monats schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Die Pensionstaxe wird auch beim vorzeitigen Verlassen des Alters- und Gesundheitszentrums bis zum Ablauf dieser Frist geschuldet.

<sup>2</sup> Besteht bei Bewohnerinnen und Bewohnern der Häuser Ruggacker, Oberdorf und Pflegewohnung aufgrund einer ärztlichen Feststellung eine dauernde Pflegebedürftigkeit in einer Klinik oder die Notwendigkeit eines längeren Spitalaufenthalts, kann das Pensionsverhältnis innerhalb von 10 Tagen aufgelöst werden. Ausserdem kann die Gesamtleitung die Entlassung einer Bewohnerin oder eines Bewohners auf Antrag des behandelnden Arztes bei schwerer körperlicher oder geistiger Krankheit oder wegen besonderer Pflegebedürftigkeit auch vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verfügen

<sup>3</sup> Mitgebrachte Möbel und persönliche Effekten sind bis spätestens zum Auszugsdatum abzuholen.

## **Art. 10**

Im Todesfall von Bewohnerinnen und Bewohner der Häuser Ruggacker , Oberdorf und Pfliegewohnung endet das Pensionsverhältnis ohne Kündigung am Todestag. Die mitgebrachten Möbel und persönlichen Effekten müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Todestag abgeholt werden. Es obliegt der Gesamtleitung, die Möbel und Effekten bis zur Abholung in einem Lager aufzubewahren. Werden die Möbel und die persönlichen Effekten nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, wird eine Gebühr für deren Aufbewahrung erhoben.

*Todesfall*

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt eine Taxordnung und setzt die damit abgegoltenen Leistungen fest. Der Finanzvorsteher bzw. die Finanzvorsteherin erlässt die Bestimmungen über die Nebenleistungen.

*Taxordnung*

<sup>2</sup> Die Gesamtleitung kann zur Sicherstellung der Pensionsrechnung eine Bonitätsprüfung veranlassen.

## **III. Ärztliche Betreuung**

### **Art. 12**

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Arztwahl (Hausarzt) frei. Zwingend ist jedoch, dass bei Notwendigkeit die ärztlichen Konsultationen in der Institution stattfinden und der Hausarzt mit dem Alters- und Gesundheitszentrum eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet.

*Arztwahl*

### **Art. 13**

Der Heimarzt ist medizinischer Fachbeauftragter für das Alters- und Gesundheitszentrum. Bewohnerinnen und Bewohner ohne eigenen Arzt oder deren Arzt keine Konsultationen in der Institution durchführt, werden vom Heimarzt betreut.

*Heimarzt*

### **Art. 14**

Die ärztlichen Behandlungen gehen zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

*Arztrechnung*

### **Art. 15**

Der Heim- sowie der Hausarzt orientieren das Alters- und Gesundheitszentrum über ihre Abwesenheit und ihre Stellvertretung.

*Stellvertretung*

#### **Art. 16**

##### *Information*

Der Arzt regelt seine Besuche in Absprache mit der Leitung Pflege und Betreuung und informiert die Leitung Pflege und Betreuung über Befund, Verordnungen (Medikamentenabgabe) und Therapie.

#### **Art. 17**

##### *Pflegebedarfserfassung*

Der Arzt wirkt bei der Pflegebedarfserfassung sowie bei der Unterzeichnung des Pflegebedarfsausweises zuhanden der Krankenkasse mit.

#### **Art. 18**

##### *Spezialarzt*

Im Falle schwer behandelbarer Selbst- und Fremdgefährdung, die sich negativ auf den Heimaltag auswirkt, zieht der Arzt einen Spezialarzt bei.

#### **Art. 19**

##### *Ungenügende medizinische Betreuung*

Wenn die Gesamtleitung und die Leitung Pflege und Betreuung die ärztliche Betreuung durch den Hausarzt als ungenügend empfinden, versucht der Heimarzt, die Situation zusammen mit den Kollegen zu bereinigen und zieht bei Bedarf einen Spezialarzt bei. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Heimarzt.

### **IV. Leben und Wohnen im Alters- und Gesundheitszentrum**

#### **Art. 20**

##### *Allgemeines*

Von den Bewohnerinnen und Bewohnern wird erwartet, dass sie einander freundlich und rücksichtsvoll begegnen.

#### **Art. 21**

##### *Bewohnerinnen- und Bewohnerversammlung*

Anregungen und Beschwerden zum Betrieb im Alters- und Gesundheitszentrum können anlässlich von Versammlungen vorgebracht werden. Die Gesamtleitung ist für die Organisation der Versammlungen verantwortlich. Ausserdem besteht jederzeit die Möglichkeit, Anregungen und Beschwerden über den Dienstweg vorzubringen.

#### **Art. 22**

##### *Öffnungszeiten*

Die Öffnungszeiten des Alters- und Gesundheitszentrums richten sich nach den Bedürfnissen und werden von der Gesamtleitung festgesetzt.

#### **Art. 23**

##### *Informationspflicht bei Abwesenheiten*

<sup>1</sup> Die Bewohnerinnen und Bewohner der Häuser Ruggacker, Oberdorf, und der Pflegewohnungen teilen das Fernbleiben von Mahlzeiten und das Wegbleiben über Nacht der zuständigen Bezugsperson rechtzeitig mit.

<sup>2</sup> Bewohnerinnen und Bewohner der Studios in der Seniorenresidenz können mit dem zuständigen Pflegepersonal eine Vereinbarung treffen, welche eine Erhöhung der persönlichen Sicherheit zum Ziel hat. Bei nicht gemeldetem Fernbleiben werden vom Pflegepersonal entsprechende Abklärungen getroffen. Leistungen, die zur Sicherstellung der persönlichen Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner dienen, werden als Nebenleistungen verrechnet.

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt des Morgen-, Mittag- und Nachtessens in den Häusern Ruggacker, Oberdorf, und der Pflegewohnung wird von der Gesamtleitung bestimmt.

*Mahlzeiten*

<sup>2</sup> Die Mahlzeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Häuser Ruggacker 1, Oberdorf, und der Pflegewohnung werden in den von der Gesamtleitung festgelegten Räumlichkeiten serviert. Zimmerservice aus Komfortgründen wird als Nebenleistung verrechnet.

<sup>3</sup> Die Mahlzeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorenresidenz werden im Speisesaal serviert. Zimmerservice wird als Nebenleistung verrechnet.

<sup>4</sup> Anregungen und Beschwerden zur Menugestaltung können an Gastronomie-Versammlungen angebracht werden. Die Gesamtleitung ist für die Organisation dieser Versammlungen zuständig. Die Leitung Küche ist an den Menuversammlungen anwesend.

#### **Art. 25**

Das Rauchen ist nur in den dazu besonders bezeichneten Räumlichkeiten gestattet.

*Rauchen*

#### **Art. 26**

Das Halten von Tieren ist in speziellen Situationen und nach Rücksprache mit der Gesamtleitung gestattet. Die Pflege der Tiere muss durch die Bewohnerin und den Bewohner selbständig erfolgen. Für das Halten von Tieren wird ein Tierhalte-Vertrag abgeschlossen.

*Haltung von Tieren*

#### **Art. 27**

Die Verwendung elektrischer Apparate ist ohne weiteres gestattet. Gefährliche elektrische Apparate oder Apparate mit einem hohen Energieverbrauch sind der Gesamtleitung zu melden. Diese kann die Nutzung gefährlicher Apparate und solche mit einem hohen Energieverbrauch untersagen.

*Elektrische Apparate*

### **Art. 28**

#### *Offene Flammen*

Das gesamte Alters- und Gesundheitszentrum ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Aus diesem Grund dürfen keine Kerzen und Apparate mit offenen Flammen angezündet werden, da sonst ein Brandalarm ausgelöst wird. Die Kosten für allfällige Einsätze der Feuerwehr und für die damit entstandenen Umtriebe durch das Alters- und Gesundheitszentrum müssen von der Verursacherin bzw. vom Verursacher übernommen werden.

### **Art. 29**

#### *Haftung für Vermögenswerte*

Das Alters- und Gesundheitszentrum übernimmt für den Verlust von Wertsachen, die Beschädigung von Wäschestücken in der Wäscherei oder für defekte bzw. verlorene persönliche Gegenstände (z. B. Hörapparate, Zahnprothesen, usw.) keine Haftung, sofern nicht eine Fahrlässigkeit des Personals zur Beschädigung oder zum Verlust führte. Es wird empfohlen, Vermögenswerte bei einer Bank zu deponieren sowie eine Hausratversicherung abzuschliessen.

### **Art. 30**

#### *Annahmeverbot*

Dem Personal ist es untersagt, Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Allfällige Trinkgelder sind der Personalkasse zukommen zu lassen.

### **Art. 31**

#### *Besuche*

<sup>1</sup> Die Bewohnerinnen und Bewohner können jederzeit Besuch empfangen. Vorbehalten bleibt eine Einschränkung der Besuchszeiten bei besonderen Umständen oder eine zeitweilige Besuchssperre aus medizinischen Gründen.

<sup>2</sup> Eine dauerhafte Nutzung des Zimmers oder des Studios durch Dritte ist untersagt.

### **Art. 32**

#### *Beschwerden*

Beschwerden über Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder das Personal sind der Gesamtleitung über den Dienstweg zu melden..

### **Art. 33**

#### *Inkrafttreten*

Dieses Pensionsreglement tritt per 1. März 2024 in Kraft und ersetzt das Pensionsreglement AGZ vom 8. Dezember 2003.

## NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann    Claudia Winkler  
Stadtpräsident    Stadtschreiberin